



Vernunftkraft Baden-Württemberg
c/o Verein Mensch Natur e.V.

Marktstraße 14
73033 Göppingen
Tel. 07161 9519190
verein@mensch-natur-bw.de
www.mensch-natur-bw.de

Göppingen, den 28.07.2015

Damen und Herren der
Regionalversammlung im
Verband Region Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere fünf Forderungen für eine vernünftige Energiepolitik.

Wir fordern

VERANTWORTUNG - NATURSCHUTZ - GESUNDHEIT - FAIRNESS - SERIOSITÄT

VERANTWORTUNG stärken. Haftungsprinzip durchsetzen.

Das ist **vernünftig** >

Unternehmerische Verantwortung gebietet die Haftungsübernahme für die mit unternehmerischen Chancen einhergehenden Risiken. Die kompletten Rückbaukosten für Windkraftanlagen (inklusive Zuwegung und vollständiger Entfernung von Fundamenten) müssen durch unabhängige Unternehmen ökonomisch fundiert bewertet werden. Bauherren müssen eine unwiderrufliche Bankbürgschaft zur Deckung dieser Kosten nachweisen. Eine Abwälzung auf die Allgemeinheit bzw. künftige Generationen muss wirksam verhindert werden.

NATUR bewahren. Schutzgebiete respektieren.

Das ist **vernünftig** >

Die Errichtung von Windindustrieanlagen in Wäldern, Naturparks, Landschaftsschutz-, Naherholungs-, Trinkwasserschutz-, FFH – und Natura 2000-Gebieten ist generell auszuschließen. Gemäß der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten müssen für Windenergieanlagen Mindestabstandsregelungen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders störungsempfindlicher oder besonders gefährdeter Vogelarten definiert und eingehalten werden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot muss uneingeschränkt gelten. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind in jedem Fall durchzuführen.

GESUNDHEIT schützen. Vorsorgeprinzip ernstnehmen.

Das ist **vernünftig** >

Abhängig vom Geländeprofil, das die Ausbreitung von Infraschall beeinflusst, ist ein Mindestabstand von Windkraftanlagen zu jeglicher Wohnbebauung sicherzustellen, bis medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Unversehrtheit aller betroffenen Anwohner gefunden und gesetzlich festgelegt sind. Als allererste Annäherung an das Vorsichtsprinzip ist die zehnfache Anlagenhöhe bundeseinheitlich als Minimalabstand zu jeglichen menschlichen Wohnstätten einzuhalten.

FAIRNESS herstellen. Eigentum achten.

Das ist **vernünftig** >

Die Entwertung von Wohneigentum und Altersvorsorge muss entschädigt werden. Der Privatisierung von Gewinnen bei Sozialisierung der Kosten ist Einhalt zu gebieten. Ausgleichszahlungen für Immobilienwertverluste sind gesetzlich festzulegen.

SERIOSITÄT gewährleisten. Richtig messen, korrekt rechnen.

Das ist **vernünftig** >

Die Genehmigungserteilung zum Bau von Windkraftanlagen ist an eine gesetzlich vorgeschriebene, standardisierte Windmessung in Nabenhöhe über 1 Jahr zu knüpfen, die von unabhängigen Stellen durchgeführt werden (bezahlt vom Antragsteller). Die Ausbauziele von Bund, Ländern und Kommunen sind auf stringente und transparente Berechnungen unter Berücksichtigung physikalischer Gesetze und statistischer Gegebenheiten zu stützen.

Solange diese 5 dringlichsten Gebote der Vernunft nicht erfüllt sind, ist ein unverzüglicher **Ausbaustopp** angezeigt.

Die generelle Fragwürdigkeit des Windkraftausbaus, die sich aus physikalisch-technischen Zusammenhängen ergibt, bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. (FH) Gerti Stiefel
Sprecherin Vernunftkraft Baden-Württemberg
1. Vorsitzende Verein Mensch Natur

Mitunterzeichner:
Ortsgruppen von Verein Mensch Natur in der Region Stuttgart

Adelberg



Robert Jachmann / 3. Vorsitzender Verein Mensch Natur

Berken



Cornelia Bühler

Birenbach



Ewald Nägele / Beirat Mensch Natur

Plüderhausen / Walkersbach



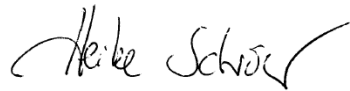
Dr. Thomas Häussermann

Stauferland



Angelika Taudte / Beirätin Mensch Natur

Zollstock Springstein



Heike Schröer

Begründung zu den fünf Forderungen

Forderung 1 – Haftungsprinzip

Die Umsetzung der Ausbauziele bei der Windkraft sind geprägt von einem "Goldrausch" aufgrund von Subventionen über 20 Jahre und die Aussicht auf hohe Pachteinnahmen.

Folge davon ist, dass Grundsätze unserer Wirtschaftsordnung - der sozialen Marktwirtschaft - bei Windkraft-Projekten regelmäßig hinten angestellt werden.

Das Prinzip des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns wird regelmäßig verletzt. Besonders gravierend ist dies im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung. Windkraftanlagen (WKA) werden i. d. R. für eine Standzeit von 20 Jahren geplant. Diese zurzeit ca. 200 m hohen Windräder benötigen Fundamente (bis zu 30 m tief im Erdreich) aus ca. 3000 Tonnen Stahlbeton pro WKA.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch sind die WKA komplett abzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen rückgängig zu machen, also alle Spuren zu beseitigen – einschließlich eventueller "Zuwegungen".

Einheitliche, seriöse Kalkulation der Rückbaukosten ist zwingend geboten - als realistischer Richtwert des Rückbaus müssen ca. 10 % der Rohbaukosten angesetzt werden plus 40 % Kostenentwicklung für die Laufzeit von 20 Jahren.

Dies ist von den Genehmigungsbehörden im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu verwenden und nicht – wie zurzeit – unterschiedliche oder keine Anwendung findet. Mancherorts wird penibel geprüft, andernorts reichen den Genehmigungsbehörden Absichtserklärungen aus.

Lösung:

Zur Sicherstellung der unternehmerischen Verantwortung im Bereich des Rückbaus, d. h. der Wiederherstellung der durch Windkraftprojekte außer Kraft gesetzten ökologischen Funktionen von Böden und der Ästhetik der Landschaft, ist jedoch von gesetzgeberischer Seite Handeln angezeigt: Wann immer die Nutzung einer Anlage beendet wird, muss sofort eine finanzielle Sicherheit für alle Rückbaumaßnahmen greifen.

Die einzige Sicherheit für den Verpächter/Grundstückseigner und letztlich für die Gesellschaft bietet eine unwiderrufliche Bankgarantie über den zu erwartenden Wert des gesamten Rückbaus. Diese ist bundesweit seitens der Genehmigungsbehörden einzufordern.

Zur Taxierung der in Anschlag zu bringenden Kosten sind transparente und bundesweit einheitliche Verfahren einzusetzen. Diese Verfahren sind von rechtlich und finanziell unabhängigen Unternehmen anzuwenden.

Forderung 2 – Naturschutz

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Dies verlangen nicht nur wir Bürger, die wir uns als Teil der Umwelt begreifen. Dies verlangt ebenso § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Wir Menschen benötigen im Zeichen der ständig steigenden Urbanisierung Rückzugsräume in der Natur. Die besonders schützenswerten Naturräume wie Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate sind wertvolle Erholungsräume für uns Menschen und wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Sie umfassen vielfach Waldgebiete, die unverzichtbare Funktionen für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und Stoffkreisläufe erfüllen – Wald ist zudem eine der größten CO₂-Senken. Waldschutz ist daher Daseinsvorsorge – hier hat das Prinzip Nachhaltigkeit seinen Ursprung.

Folgen für die Natur durch (weiteren) WKA-Ausbau:

- Die Errungenschaften jahrzehntelanger Naturschutzbemühungen werden durch den Windkraftausbau konterkariert.
- WKA haben einen großen Flächenbedarf (ca. 10.000 m² pro Windrad) und zerstören bisher weitgehend unberührte Natur. Auch bisherige Schutzgebiete sollen für den WKA-Ausbau geopfert werden.
- Naturnahe Kulturlandschaften und Wälder werden zu Industriezonen.
- Erholungsraum für die Bevölkerung geht verloren.
- Die Tier- und Pflanzenwelt wird zurückgedrängt, besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen verlieren ihren Lebensraum und sind dadurch massiv vom Aussterben bedroht.
- Denaturierung der Lebensumgebung.

Dem Naturschutz verpflichtete Organisation wie BUND und NABU werden den in ihrer jeweiligen Satzung verbrieften Ziel und Aufgabe – dem Naturschutz - nicht gerecht; die finanziellen Interessen und Verquickungen mit der Windkraftlobby sind zu verlockend.

Lösung:

Wer Naturschutz ernst nimmt, muss die Natur schützen, das gilt v. a. für Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärengebiete sind von vornherein als Tabuzonen für Windkraftanlagen zu bewahren.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind grundsätzlich, unabhängig von der geplanten Anzahl an Anlagen, durchzuführen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist unbedingt einzuhalten.

Forderung 3 – Gesundheit schützen

Massiver Windkraftausbau mit immer größeren Windkraftanlagen hat Auswirkungen auf die Gesundheit und damit auf die Lebensqualität von Menschen. Diese Effekte auf körperliche und psychische Gesundheit ergeben sich aus den v. a. akustischen aber auch optischen Emissionen.

Gesundheitsschäden werden verursacht durch:

- optische Bedrängung
- hörbaren Lärm
- Infraschall
- Schlagschatten
- nächtliches Blinken

und sind extreme Stressfaktoren für die in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen.

Je größer die heute erstellten Windkraftanlagen (ca. 200 m hoch), desto mehr verlagert sich das Emissionsspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall.

Die Folgen und Wirkungen von hörbarem Schall und Infraschall sind:

- Schlafstörungen,
- Herz- und Kreislaufprobleme,
- Bluthochdruck,
- Kopfschmerzen,
- Unruhe,
- Nervosität
- Reizbarkeit,
- Konzentrationsschwierigkeiten,
- rasche Ermüdung,
- verminderte Leistungsfähigkeit

Daher:

Die gegenwärtig angewendeten Vorschriften sind dringend überarbeitungsbedürftig, denn

- die gesetzlichen Schutzvorschriften und Verordnungen erfassen nur unvollständig das Frequenzspektrum von Windkraftanlagen (DIN 45680). Infraschallwellen unter 10Hz werden nicht berücksichtigt, haben aber nachweisbare neurologische Auswirkungen;
- das Messverfahren bewertet den gemessenen Schall nach der Charakteristik des menschlichen Gehörs (dB(A) und dB(C)). Wesentlich schallempfindlichere Organe (z. B. Gleichgewichtsorgan, äußere Haarzellen des Innenohrs etc.) werden ignoriert;
- die heute erforschte Physiologie der Immissionsverarbeitung von Schall wird gänzlich missachtet;
- es gibt weder gesetzliche Regelungen noch geeignete Messtechnik, geschweige denn ein standardisiertes Messverfahren zur Bestimmung und Bewertung von Infraschall.
- die Gesetze, die der mit Infraschall einhergehenden Gefährdung Rechnung tragen sollen, variieren zwischen den Bundesländern. Das Empfindlichkeitsspektrum der Menschen nicht.

Solange diese veralteten Gesetze und Vorschriften sowohl in der Genehmigungspraxis und rechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen maßgeblich sind, wird systematisch gegen das verfassungsmäßig verbrieftete Recht der Gesundheitsvorsorge für Menschen verstoßen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen.“

Lösung:

Das Vorsichtsprinzip ist konsequent anzuwenden.

Frühe Warnungen sind zu beachten.

Medizinische Forschungen sind anzustellen, die eine medizinisch und wissenschaftlich fundierte Ableitung von gesundheitlich unbedenklichen Mindestabständen von großen Windkraftanlagen zu Wohnhäusern ermöglichen.

Bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse muss die Gefährdung der Bevölkerung unverzüglich unterbunden werden (Stopp für den WKA-Ausbau).

Einem medizinischen Grundsatz zufolge ist die zu erwartende Gesundheitsbeeinträchtigung eine Frage der Dosis.

Aus den hier ausgeführten Zusammenhängen ergibt sich, dass eine Vergrößerung der Abstände grundsätzlich die Dosis reduziert, wobei diese Reduktion vom Geländeprofil abhängt und der Größe der Rotorblätter.

Als erste annäherungsweise Umsetzung des Vorsorgeprinzips ist bei Erteilung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen bundeseinheitlich mindestens die **10-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnhäusern** einzuhalten.

Dies liegt im dringenden gesundheitlichen Interesse und dient dem Schutz aller Menschen.

Forderung 4 – Eigentum achten

Zahlreiche Makler- und Wohnungseigentümerverbände stellen einen Wertverlust bei Immobilien in der Nähe bzw. mit der Aussicht auf Windkraftanlagen von bis zu 30% fest - teilweise muss auch eine Unverkäuflichkeit von Immobilien festgestellt werden.

Dieser Immobilienwertverlust betrifft u. a. ältere Menschen, die im Alter ihr Haus verkaufen wollen oder müssen. Ihre Immobilie, die ihnen als Altersvorsorge diene, erzielt weniger Geld, um sich ein betreutes Wohnen leisten zu können.

Windkraftanlagen haben durch den dadurch verursachten niedrigeren Verkehrswert bei Kreditvergaben auch Auswirkungen auf den Beleihungswert für eine Kreditsicherung, was junge Familien deutlich finanziell belastet.

Folge ist:

Verpächter von Grundstücken profitieren durch hohe Pachteinnahmen und Betreiber durch subventionierte hohe und garantierte Einspeisevergütungen. Immobilieneigentümer müssen dagegen durch Wertverlust ihrer Immobilie z. T. massive finanzielle Verluste hinnehmen. Das ist eine Umverteilung von unten nach oben.

Lösung:

Ersatz des Wertverlustes bei Immobilien durch den Betreiber von Windkraftanlagen. Es ist nur gerecht, dass der Nutznießer von Windkraftanlagen den Geschädigten von Windkraftanlagen einen Ausgleich zahlt.

Als Anhaltspunkt für die Höhe der Ausgleichszahlungen dienen die Beleihungswerte, die von Kreditgebern für die dingliche Sicherung von Bau- und Modernisierungsdarlehen ansetzen. Diese Beleihungswerte berücksichtigen die Marktsituation.

Weitere Folgen:

Der Wert für die Berechnung der Grundsteuer muss an den Immobilienwertverlust angepasst werden und führt damit zu einer finanziellen Entlastung der Haus- und Wohnungseigentümer. Als Konsequenz daraus ergeben sich für die Gemeinde Einnahmeausfälle durch geringere Grundsteuer.

Damit wird die Gemeinde zu einer abwägenden Beurteilung herangeführt.

Bisher können Investoren einseitig mit dem Versprechen von Gewerbesteuererträgen auf die Gemeinden zugehen. Negative Auswirkungen durch Wegzug von Bewohnern und negative Auswirkungen auf das Einkommensteuereinkommen sind noch nicht konkret und bleiben von den Gemeinden oft unbeachtet.

Forderung 5 – Seriosität. Richtig messen, korrekt rechnen.

Zahllose Windkraftanlagen werden und wurden allein auf der Grundlage von Windgutachten, die Windgeschwindigkeiten lediglich berechnen, genehmigt und gebaut, statt auf der Grundlage von realen Windmessungen.

Das hat zur Folge, dass ein Fehler von 10% bei der gutachterlich berechneten Windgeschwindigkeit einen Fehler von 30% bei den Energieerträgen bewirkt. Insbesondere wenn die mittleren Windgeschwindigkeiten zu hoch berechnet wurden, ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei überhöhten Vergütungen nicht möglich.

Mittlerweile ist bekannt, dass die Erträge vieler Windparks weit unter den Prognosen der Windgutachten liegen. Diese Windparks sind in aller Regel in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bis zur Insolvenz gehen (siehe bspw. Windreich AG, Prokon).

Von ähnlicher Ad-hocerie sind vielerorts die gesamten Planungen zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten gekennzeichnet. In den letzten Jahren wurden von Kommunen, Kreisen und Ländern Planungen von Windkraftanlagen aufgrund von „Energie- und Klimastrategien“ durchgeführt.

Anstatt die physikalischen und technischen Restriktionen fachlich richtig einzuschätzen, findet ein völlig unkoordinierter Ausbau statt. Vertreter von Landesregierungen schätzen die Auswirkungen dieses Ausbaus völlig falsch ein. Jüngstes Beispiel ist das Hessische Umweltministerium, das auf der eigenen Homepage einen Ausbau der Windkraft bis zu einem Gesamtertrag von 28.000.000 MWh bewirbt. Ganz offensichtlich scheint niemandem bewusst zu sein, dass dafür hessenweit 5000 Windkraftanlagen erforderlich sind.

In "Klimaschutzstrategien" - die als Rechtfertigung für den Windkraftausbau dienen - werden bezüglich der angestrebten CO₂-Reduzierungen systematische Bilanzierungsfehler gemacht: Rein rechnerische, fiktive Einsparungen werden in voller Höhe verbucht, obwohl sie aufgrund der hier

beschriebenen Zusammenhänge faktisch nicht existieren. Tatsächliche, durch Industrialisierung von Wäldern bedingte Mehremissionen werden hingegen nicht bilanziert: Eine Windkraftanlage "verbraucht" ca. 1 ha Wald, der bis zur Zerstörung durch diese Anlage ca. 10 t CO₂/a speicherte.

Eine Berücksichtigung der relevanten Dimensionen und damit eine Abschätzung des Aufwand-/Ertragsverhältnisses derartiger Strategien findet praktisch nie statt. Das derzeitige Vorgehen ist aus technisch-naturwissenschaftlicher Sicht unseriös. Die im Zuge des Windkraftausbaus den Menschen und der Natur aufgebürdete Last wird dadurch auf völlig unnötige und daher völlig inakzeptable Weise erhöht.

Lösung

Die Ermittlung der mittleren Windgeschwindigkeit an geplanten Standorten muss auf standardisierten Messungen und Messverfahren beruhen. Diese Messungen müssen unmittelbar am geplanten Standort mindestens in Nabenhöhe der geplanten Anlagen erfolgen.

Um einen statistisch abgesicherten Wert für die mittlere Windgeschwindigkeit zu erhalten, der auch die jahreszeitlichen Schwankungen der Windgeschwindigkeit berücksichtigt, müssen diese Messungen über die Dauer von mindestens einem Jahr erfolgen und von unabhängigen Stellen (bezahlt vom WKA-Antragsteller) durchgeführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Rohdaten nicht manipuliert werden.

Für die gemessene mittlere Geschwindigkeit muss der Messfehler bzw. die Unsicherheit der Messung mit angegeben werden, um damit die Unsicherheiten der zu erwartenden Erträge abschätzen zu können. Zum Schutz von Investoren, insbesondere bei Bürgerwindparks, muss eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden, die Ergebnisse der Windmessung zu veröffentlichen.

Auf der Grundlage allein von Windgutachten sollten zukünftig keine Baugenehmigungen mehr erteilt werden.

Die ausführliche Begründung dieser fünf Forderungen finden Sie unter:

<http://www.vernunftkraft.de/fuenf-vernuenftige-forderungen/>